

Betreff: Re: Kreiswahlvorschlag "corona" im Wahlkreis 272 Karlsruhe-Land

Von: Stefan Welte <wk272@stefan-welte.de>

Datum: 22.01.25, 10:30

An: abc.xyz@landratsamt-karlsruhe.de

Geehrter Herr D.,

Am 21.01.25 um 17:04 schrieb Herr D. :

Sehr geehrter Herr Welte,
sehr geehrter Herr Mayer,

Sie wurden zur Vertrauensperson bzw. stellv. Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlags "Plandemieaufklärung und grundgesetzkonforme Aufarbeitung sowie Reichtumsobergrenze wk272.stefan-welte.de" im Wahlkreis 272 Karlsruhe-Land benannt. Als solche sind Sie berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Der eingereichte Wahlvorschlag leidet an folgenden Mängeln:

- Die auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 BW0) geleisteten drei Unterschriften von im Wahlkreis wahlberechtigter Unterstützer (§ 34 Abs. 3 BW0) wurden uns erst heute am 21.01.2025, 9:17 Uhr - und somit nach Ablauf der Einreichungsfrist (20.01.2025, 18:00 Uhr) - vorgelegt.
- Dem Kreiswahlvorschlag liegen nicht die gemäß § 20 Abs. 3 BWahlG erforderliche Anzahl an 200 Unterstützungsunterschriften bei.

Es liegt daher kein gültiger Kreiswahlvorschlag vor (§ 25 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 BWahlG). Infolgedessen ist eine Mängelbehebung nach Ablauf der o.g. Einreichungsfrist auch nicht mehr möglich (§ 25 Abs. 2 S. 1 BWahlG). Dem Kreiswahlausschuss kann eine Zulassung des o.g. Kreiswahlvorschlags daher nicht empfohlen werden.

es wird erklärt:

Beim fristgerechten Einreichungsversuch am 20. Januar 2025 um 16:35 Uhr wurde der Mangel dreier Unterzeichnungen Wahlberechtigter in Anlage 13 offenbar.

Die Anlage 13 ist auf Parteien zugeschnitten und der Unterschriftsbereich suggeriert aufgrund der Zeile "(Unterschriften von drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei)" sowie der Zeile (Funktion), dass dieser Abschnitt vergleichbar mit Anlage 15 im unteren Drittel nur Parteien betreffend ist.

Zwei separate und jeweils zugeschnittene Anlagen, also eine für Parteienbewerber (z.B. Anlage 13a) und eine für Einzelbewerber (anderer Kreiswahlvorschlag), (z.B. Anlage 13b), hätten den vorliegenden Mangel verhindert.

Daher liegt, besonders angesichts der verkürzten Frist, kein ausschließliches Verschulden durch den Kreiswahlvorschlagseinreicher bzw. die Kreiswahlvorschlagsträger vor.
Die Behebung wurde unverzüglich und in kürzestmöglicher Zeit nachgeholt.

Die Anforderung von 200 gültigen Unterstützungsunterschriften werden angesichts der verkürzten Frist zur Einreichung als unangemessen und für einen "anderen Kreiswahlvorschlag" als unzumutbar erachtet. Zumindest eine Halbierung auf 100 gültige Unterstützungsunterschriften wird als angemessen erachtet. Die Beweggründe des Beibehaltens dieser Anforderung trotz verkürzter Frist ist bislang unbekannt. Sofern diese bekanntgegeben werden, ist beabsichtigt zu erwidern.

In seiner öffentlichen Sitzung am

Freitag, den 24.01.2025, 9:30 Uhr
im Gebäude des Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verbands (BGV),
Durlacher Allee 56 in 76131 Karlsruhe, im Raum „Heidelberg“ (Erdgeschoss),

wird der Kreiswahlausschuss über die Zulassung/Nichtzulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge entscheiden. Zu dieser Sitzung sind Sie als Vertrauensperson bzw. stellv. Vertrauensperson eingeladen.

Dankesehr und Gruß,
Stefan Welte

PS: So diese Erklärung in Papierform oder/und unterzeichnet vorgelegt werden soll, wird um kurze Rückmeldung

gebeten.